jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/20 97/10/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §71 Abs4;

Rechtssatz

Hat die in Bildnerischer Erziehung abgelegte Prüfung wegen der zweiten, nicht lehrplankonformen Frage den Rechtsvorschriften nicht entsprochen, erweisen sich gerade wegen dieses Mangels die der Berufungsbehörde über die Prüfung vorliegenden Unterlagen zur Feststellung, die Beurteilung mit "Nicht genügend" sei richtig oder unrichtig, nicht ausreichend (Hinweis E 9.2.1989, 88/10/0181, und E 15.2.1999, 98/10/0377). Daher sind die Voraussetzungen des § 71 Abs 4 SchUG betreffend die Zulassung zu einer kommissionellen Prüfung erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100111.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at